

RS OGH 1996/4/24 9ObA2042/96a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1996

Norm

ArbAbfG §1 Abs2 Z2

B-VG Art21

VBG 1948 §35 Abs4

Rechtssatz

Die Ausnahme der Bediensteten der Länder und Gemeinden im Arbeiterabfertigungsgesetz beruht auf den kompetenzrechtlichen Bestimmungen der Bundesverfassung, weil Art 21 Abs 1 B-VG Gesetzgebung und Vollziehung in diesen Angelegenheiten den Ländern zugewiesen hat. Haben die Länder von dem ihnen eingeräumten Regelungsrecht nicht Gebrauch gemacht und auch nicht durch einen Dienstvertrag eine adäquate Regelung getroffen, hat die Gemeinde als Dienstgeber infolge Säumigkeit des Landesgesetzgebers die bezüglich der Gemeindebediensteten entstandene Regelungslücke zum Nachteil ihrer Bediensteten genützt, für sich einen mit den Grundsätzen des österreichischen Arbeitsrechts nicht zu vereinbarenden Ausschluß einer Abfertigungsregelung in Anspruch zu nehmen und damit die von der österreichischen Rechtsordnung anerkannten berechtigten Interessen ihrer Dienstnehmer grob verletzt. Eine gegen dieses Homogenitätsprinzip verstoßende Gestaltung von Dienstverträgen durch Länder und Gemeinden führt daher zu einer Vertragsergänzung durch Herstellung der dem Homogenitätsprinzip entsprechenden Übereinstimmung mit den generellen Normen des Bundes durch analoge Anwendung der Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Hier: Abfertigung gemäß § 35 Abs 4 VBG.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 2042/96a
Entscheidungstext OGH 24.04.1996 9 ObA 2042/96a
Veröff: SZ 69/104

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101818

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at